

**Beitrags- und Umlageordnung
für den
DIANA – Point-of-Care-Technologien Mitteldeutschland e.V. (DIANA e.V.)**

1. Der Mitgliedsbeitrag und die Umlagen werden entsprechend §6 der Satzung von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Für die Mitgliedschaft im Verein gelten entsprechend §6 der Satzung bis auf Weiteres folgende Mitgliedsbeiträge (netto)

a) Ordentliche Mitglieder

Unternehmen

Anzahl Mitarbeiter	Bezeichnung	Mitgliedsbeitrag
Existenzgründer	bis 2 Jahre	200,00 €
1-9 Mitarbeiter	Kleinstunternehmen	500,00 €
10-49 Mitarbeiter	kleine Unternehmen	1.000,00 €
50-99 Mitarbeiter	mittlere Unternehmen	1.700,00 €
100-249 Mitarbeiter	größere Unternehmen	2.500,00 €
Ab 250 Mitarbeiter	große Unternehmen	3.500,00 €

Forschungseinrichtungen, Universitäten, Hochschulen, Institute,
Bildungseinrichtungen

1-49 Mitarbeiter*	1.000,00 €
Ab 50 Mitarbeiter*	2.500,00 €

Kliniken, Krankenhäuser

größenunabhängig	2.500,00 €
------------------	------------

Kammern, Verbände, Vereine, Stiftungen, Körperschaften, u.ä. Institutionen

größenunabhängig	2.100,00 €
------------------	------------

Gebietskörperschaften

Bis 50.000 Einwohner	4.000,00 €
>50.000 – 100.000 Einwohner	8.000,00 €
>100.000 – 250.000 Einwohner	10.000,00 €
> 250.000 Einwohner	12.500,00 €

Natürliche Personen

Einzelmitglieder	120,00 €
------------------	----------

* festangestellte Mitarbeiter

b) Fördermitglieder

Der Mindestbetrag für Fördermitglieder beträgt 2.000,00€

c) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

3. Der Mitgliedsbeitrag wird mit Vereinsbeitritt fällig und ist bis zum 15. des Folgemonats an den Verein zu zahlen. Jeder weitere Mitgliedsbeitrag wird zum 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres fällig und ist bis zum 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres an den Verein zu zahlen. Die Zahlung hat kostenfrei auf das Vereinskonto oder per Lastschrift zu erfolgen.
4. Bei unterjährigem Vereinsbeitritt gelten folgende Mitgliedsbeiträge:
50 Prozent des Jahresbeitrages bei Eintritt ab dem 01.07. des jeweiligen Jahres
5. Bei unverschuldeten wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Mitglieder kann die Beitragszahlung nach Entscheidung durch den Vorstand gestundet oder ermäßigt werden.
6. Der Verein erhebt gemäß §6 Abs.1 und Abs.3 der Satzung Umlagen wie folgt:
 - a) von Mitgliedern, die an einem Förderprojekt im WIR! Bündnis DIANA als Partner beteiligt sind und gefördert werden. Die Umlage beträgt 4 Prozent des dem Mitglied für dieses Förderprojekt zugewendeten Fördermittelbetrages. Basis für die Berechnung der Umlage ist der Fördermittelbetrag entsprechend des Fördermittelbescheides. Zur ordnungsgemäßen Rechnungsstellung ist der Fördermittelbescheid der Geschäftsstelle des DIANA e.V. vorzulegen.
 - b) Die Umlagen werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe erhoben. Die Umsatzsteuer wird entsprechend ausgewiesen.
 - c) Die Umlage ist mit dem Zugang des bewilligenden Fördermittelbescheides für dieses Projekt fällig und entsprechend der Höhe der bewilligten Fördermittel in gleichmäßigen Jahresraten, bezogen auf die Laufzeit des Projektes, anteilig zu zahlen. Dies gilt unabhängig vom tatsächlichen Abruf der bewilligten Fördermittel. Die erste Zahlung ist innerhalb eines Monats nach Erhalt des bewilligenden Fördermittelbescheides auf das Konto des Vereins einzuzahlen. Jede weitere anteilige Zahlung ist bis zum 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres zu zahlen. Für den Fall, dass die Mitgliedschaft eines an einem geförderten Projekt teilnehmenden Projektpartners aus Gründen, die in der Sphäre des Mitglieds liegen bzw. die es zu vertreten hat, während der Laufzeit eines Projektes beendet wird, so ist die fällige Umlage mit Frist von einem Monat nach Austrittserklärung unter Berücksichtigung bereits anteiliger Zahlungen, gesamt zu zahlen.



7. Die freiwillige Zahlung höherer Beträge und Umlagen ist zulässig. Darüber ist der Vorstand zu informieren. Zusätzliche bzw. erweiterte Rechte sind mit der freiwilligen Zahlung von höheren Beiträgen und Umlagen nicht verbunden.
8. Änderungen der Beitrags- und Umlageordnung müssen von der Mitgliederversammlung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres, für das die geänderte Beitragsordnung erstmals Geltung haben soll, beschlossen werden und allen Mitgliedern mitgeteilt werden.
9. Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 26.01.2024 beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft.

Leipzig, 26.01.2024